



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Abteilung Pädagogisches

Kontakt: Martin Kull, Sektorleiter Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 53 36, martin.kull@vsa.zh.ch

8. April 2019  
1/3

## **Privatunterricht (Homeschooling)**

### **Rechtliche Grundlagen**

- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)
- Reglement über die Aufsicht über den Privatunterricht vom 15. Oktober 2009, LS 412.101.6 (nachfolgend Reglement)

### **Aufsicht**

Der Privatunterricht wird von der Bildungsdirektion beaufsichtigt (§ 70 Abs. 1 VSG).

Zuständig ist das Volksschulamt, Abteilung Pädagogisches, Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, Postfach, 8090 Zürich (§ 1 Reglement).

### **Schulpflicht**

Die Schulpflicht kann durch den Besuch der öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden (§ 2 Abs. 1 VSV).

### **Meldepflicht**

Privatunterricht ist nicht bewilligungspflichtig sondern lediglich meldepflichtig. Die Eltern müssen den Privatunterricht ihrer Kinder der Schulpflege ihrer Wohngemeinde und der Bildungsdirektion, Aufsicht Privatschulen, melden (§ 69 Abs. 2 VSG, § 73 Abs. 1 VSV).

Die Meldung hat vor Aufnahme des Privatunterrichts und später jährlich mit den Formularen der Aufsicht Privatschulen zu erfolgen (§ 2 Reglement).

Die Formulare finden Sie auf [zh.ch/spezielle-schulen](http://zh.ch/spezielle-schulen)

### **Gruppengrösse**

Im Privatunterricht werden gleichzeitig maximal fünf schulpflichtige Kinder unterrichtet (§ 69 Abs. 1 VSG).

### **Anzahl Lektionen**

Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei schulpflichtigen Kindern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Kindern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden (§ 73 Abs. 2 VSV).

### **Lehrplan und Lernziele**

Die Lernziele gemäss dem Lehrplan des Kantons Zürich müssen erreicht werden (§ 70 Abs. 1 VSG).



## **Überprüfung der Unterrichtsqualität**

Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterricht jährlich zu überprüfen (§ 70 Abs. 2 VSG).

Die Überprüfung erfolgt mittels jährlicher Aufsichtsbesuche. Zusätzlich können Schulleistungstests angeordnet werden (§ 4 Reglement über die Aufsicht über den Privatunterricht).

Gibt es Anzeichen dafür, dass die Lernziele des kantonalzürcherischen Lehrplans nicht erreicht werden, kann das Volksschulamt eine externe Beurteilung anordnen. Es kann Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen (§ 74 Abs. 2 VSV und § 5 Reglement über die Aufsicht über den Privatunterricht).

Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Direktion den Privatunterricht untersagen (§ 74 Abs. 2 VSV).

## **Schullaufbahnentscheide**

Über Promotionen und Übertritte entscheidet die unterrichtende Person.

Gesetzliche Grundlagen zu Beurteilung und Promotion an der Volksschule finden sich in § 32 VSG und §§ 33-40 VSV. Die Direktion empfiehlt, diese sinngemäss anzuwenden.

Unterrichtende Personen im Privatunterricht dürfen die offiziellen Zeugnisformulare der Volksschule verwenden, eigene Zeugnisse ausstellen oder ganz von einer schriftlichen Form der Beurteilung absehen. Bei den offiziellen Zeugnissen der Bildungsdirektion handelt es sich um öffentliche Urkunden, die wahrheitsgemäss und dokumentenecht zu führen sind (§ 12 Zeugnisreglement, LS 412.121.31).

Dazu gehört, dass aus jedem Zeugnis hervorgeht, wo die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht erfüllt. Wird die Schulpflicht im Privatunterricht erfüllt, muss dies in jedem Zeugnis klar ersichtlich sein.

## **Schulferien**

Wir empfehlen, den Privatunterricht grundsätzlich nach den lokalen Schulferien zu richten.

## **Lehrmittel**

Schulpflichtige Kinder, die privat unterrichtet werden, können die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel bei ihrer Wohnortsgemeinde unentgeltlich beziehen (§ 71 Abs. 1 VSG).

## **Musikschule und Schulsport**

Privat unterrichtete Schülerinnen und Schüler können an ihrem Wohnort die Musikschule besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports nutzen. Für die Nutzung dieser Leistungen gelten für privat unterrichtete Schülerinnen und Schüler die gleichen Bedingungen wie für diejenigen, die die öffentliche Schule besuchen (§ 71 Abs. 1 VSG).



### **Abklärungen und Therapien**

Privat unterrichtete Schülerinnen und Schüler haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Abklärungen und Therapien gemäss § 34 Abs. 3 VSG. Die Therapien umfassen die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie (§ 9 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen VSM vom 11. Juli 2007, LS 412.103).

Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen (§ 71 Abs. 2 VSG).

### **Weitere Leistungen**

Auf weitere Leistungen der Volksschule besteht kein Anspruch (§ 71 Abs. 3 VSG).